



Arbeitnehmende in eigener Gesellschaft

Es gibt in der Schweiz unzählige Firmen, in denen (Allein-)Aktionäre oder Gesellschafter mitarbeiten und ein dementsprechendes Erwerbseinkommen erzielen. Gelten nun diese genannten Personen formell als Arbeitnehmende oder doch als Selbstständigerwerbende?

■ Von Marco Riedi

Ausgangslage

Auslöser dieser Frage – und der nachfolgenden Verwirrungen in der Fachwelt – war das Urteil 8C_450/2020. Gemäss Sachverhalt stand eine versicherte Person ihrem Unfallversicherer gegenüber, und die Streitfrage musste sich mit Rentenleistungen wie auch mit einer Integritätsentschädigung befassen.

Das kantonale Gericht als Vorinstanz erwog, dass die betreffende Person als einzelzeichnungsberechtigte Gesellschafterin, alleiniges Verwaltungsratsmitglied und einzige Arbeitnehmerin der Aktiengesellschaft selber über das Gesellschaftskapital verfügen und zudem sämtliche Unternehmensentscheide allein fällen könne. So sei diese Person sozialversicherungsrechtlich als selbstständigerwerbend zu qualifizieren und folgedessen gar nicht obliga-

torisch nach UVG versichert. Eine Feststellung, die in sich eine enorme Sprengkraft aufweist.

Unterstellungsgrundsätze

Die Praxis der vergangenen Jahrzehnte qualifiziert mitarbeitende (Allein-)Aktionäre und Gesellschafter durchgehend als Arbeitnehmende, folglich mit Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit. Sowohl die gefestigte Verwaltungs- wie auch die Gerichtspraxis orientieren sich am formellrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis.

Juristische Personen können unbestritten und im sozialversicherungsrechtlichen Kontext Arbeitgeber sein¹. Dies gilt ferner auch dann, wenn die Person mit Bezug eines massgebenden Einkommens gleichzeitig auch (Allein-)Aktionärin oder Gesellschafterin ist.

Überdies spielen auch Überlegungen in Bezug auf einen praktikablen und verwaltungstechnischen Aufwand eine Rolle. Die Beurteilung des Versicherungsstatus von versicherten Personen ist insbesondere für AHV-Ausgleichskassen nahezu Tagesgeschäft. So sollte auch die Qualifikation des Erwerbseinkommens bei Tausenden Beitragsverfügungen pro Jahr pragmatisch sein. Ob es für die AHV-Ausgleichskassen in diesem Massengeschäft überhaupt umsetzbar wäre, in jedem Beschäftigungsverhältnis mit Aktionärs- oder Gesellschaftsbeteiligung die Beteiligungsverhältnisse und die wirtschaftliche Stellung der betreffenden Personen abzuklären, muss jedoch dezidiert infrage gestellt werden.

Insbesondere und zweifelsohne orientiert sich der Arbeitnehmerbegriff im UVG an den Regelungen der AHV². Rechtlich existiert keine Zulässigkeit, weswegen die AHV-Ausgleichskassen das Erwerbseinkommen einer betreffenden Person als Entgelt aus unselbstständigem Erwerb qualifiziert, der Unfallversicherer seinerseits aber eine isolierte Bewertung dieses Einkommens vornimmt und dieses als Einkommen aus selbstständigem Erwerb behandelt.

PERSONAL



WEKA Praxis-Seminare

Vorsorge und Pensionierung

Finanzielle Sicherheit nach der Pensionierung planen und optimieren

Die Planung der finanziellen Vorsorge für den Ruhestand ist eine der wichtigsten Herausforderungen im Leben, insbesondere angesichts der sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Nicht-lineare Lebensläufe, Teilzeitarbeit und andere moderne Entwicklungen in den Biografien machen eine innovative und anpassungsfähige Vorsorge nach Lebenszyklus zunehmend essenziell. Doch die finanzielle Vorsorge ist nur ein Bereich, der im Zentrum einer entsprechenden Planung steht. In diesem Seminar lernen Sie die typischen Stolpersteine in Bezug auf die Altersvorsorge kennen und können diese nach Lebensphase abgrenzen.

Ihr Praxis-Nutzen

- Sie können Vorsorgelücken frühzeitig erkennen und wissen, wie diese geschlossen werden können.
- Sie wissen, wie Sie die Vorsorge an nicht-lineare Lebensverläufe und moderne Arbeitsmodelle anpassen.
- Sie erhalten einen Blick darauf, was neben der finanziellen Vorsorge ebenfalls in keiner individuellen Vorsorgeplanung fehlen sollte.
- Sie können den persönlichen Vorsorgebedarf ermitteln.

Melden Sie sich jetzt an unter www.praxisseminare.ch oder 044 434 88 34



SCANNEN UND MEHR ERFAHREN





Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung

In diesem Zusammenhang stellen solche Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung³ im Rahmen der Arbeitslosenversicherung eine Besonderheit dar. Hierunter sind Personen zu verstehen, die in ihrer Eigenschaft als (Allein-)Aktionär der Aktiengesellschaft, Gesellschafter der GmbH, am Betrieb finanziell Beteiligte oder als Mitglied des obersten Entscheidungsgremiums des Betriebs gelten.

Für eben solche Personen sieht der Gesetzgeber bei der Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung⁶ einen klaren Leistungsausschluss vor. In einem Grundsatzurteil des Bundesgerichts⁷ wurde dieser Ausschluss auch auf die Arbeitslosenentschädigung ausgeweitet. Diese Leistungsausschlüsse bestehen unter dem Aspekt der Missbrauchsverhinderung, zumal diese Personen wesentlichen Einfluss auf entsprechende, den Betrieb betreffende Entscheidungen nehmen können.

Dieses Grundsatzurteil des Bundesgerichts weist zwar darauf hin, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosenentschädigung an sich keine Ausschlüsse von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung vorsehen.⁸ Jedoch könnte sich der gekündigte Arbeitnehmer wegen seiner Stellung als (Allein-)Aktionär oder Gesellschafter jederzeit selber wieder anstellen, was einer Umgehung des Leistungsausschlusses für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung gleichkommen könnte.

Im Gegensatz zu den Regelungen über die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung gilt dieser Leistungsausschluss für Arbeitslosenentschädigung nicht absolut. Hingegen fordern die Gerichts- und Verwaltungspraxis jedoch explizit, dass die anspruchstellende Person die arbeitgeberähnliche Stellung aufgibt, indem sie ihre Anteile veräussert oder aus dem obersten Entscheidungsgremium zurücktritt oder den Betrieb definitiv schliesst. Eine reine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bewirkt nicht automatisch auch den Verlust dieser arbeitgeberähnlichen Stellung.⁹

Insbesondere bezüglich des Bezugs von Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosen-



versicherung ist seit einiger Zeit die parlamentarische Initiative «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» hängig. Zudem sind zur Thematik der arbeitgeberähnlichen Stellung in letzter Zeit einige Bundesgerichtsurteile publiziert worden.

Fazit

Personen, die als (Allein-)Aktionäre in der eigenen Aktiengesellschaft oder als Gesellschafter in der eigenen GmbH beschäftigt sind und dort ein dementsprechendes Einkommen erzielen, gelten im sozialversicherungsrechtlichen Kontext als Arbeitnehmende. Dieses erzielte Einkommen ist als massgebender Lohn zu qualifizieren. Das führt in der Folge dazu, dass dieser Lohn auch in der Unfallversicherung nach UVG obligatorisch zu versichern ist. Es existieren keine sachlichen Gründe, weswegen eben solche Personen aufgrund ihrer Stellung im Betrieb nicht der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG zu unterstellen wären. So besteht für den hier besprochenen Personenkreis im Weiteren auch eine grundsätzliche, obligatorische BVG-Unterstellung. Im Gegenzug gelten solche Personen in der Arbeitslosenversicherung als obligatorisch Versicherte mit daraus folgender Beitragspflicht. Hingegen erhalten sie im Leistungsfall nur sehr beschränkt oder keinesfalls einen Zugang zu den entsprechenden Leistungen.

KEY TAKE-AWAYS



- Personen, die als (Allein-)Aktionäre oder Gesellschafter in ihrer eigenen Firma tätig sind, gelten sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmende. Ihr Einkommen wird als massgebender Lohn klassifiziert und ist AHV-, UVG- und BVG-pflichtig.
- Der Lohn dieser Personen ist in der Unfallversicherung obligatorisch versichert, da keine Gründe für eine andere Behandlung vorliegen.
- In der Arbeitslosenversicherung besteht zwar Beitragspflicht, der Zugang zu Leistungen ist jedoch stark eingeschränkt oder ausgeschlossen, um Missbrauch zu verhindern.

FUSSNOTEN

- 1 Art. 12 Abs. 1 AHVG
- 2 Art. 1a Abs. 1 UVG i. V. m. Art. 1 UWV
- 3 AVIG-Praxis ALE, B10 – B34a
- 4 Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG
- 5 Art. 42 Abs. 3 AVIG mit Verweis auf Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG
- 6 Art. 51 Abs. 3 AVIG
- 7 BGE 123 V 234
- 8 Art. 8 ff. AVIG
- 9 AVIG-Praxis ALE, B25 ff.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.